

D i p l o m p r ü f u n g s o r d n u n g

für den Diplomstudiengang Architektur

an der Technischen Universität Dresden

vom 29. 09. 1995

Auf Grund von § 29, Absatz 1, des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden am 12. April 1995 die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	20
1. Abschnitt: Allgemeines	
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	20
§ 2 Diplomgrad	20
§ 3 Regelstudienzeit	20
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	20
§ 5 Prüfungsausschuß	21
§ 6 Prüfer und Beisitzer	22
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	23
§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung	
§ 9 Zulassung	24
§ 10 Zulassungsverfahren	26
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	26
§ 12 Klausurarbeiten, Übungsarbeiten, Seminararbeiten und Studienarbeiten	27
§ 13 Mündliche Prüfungen	28
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	29
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	30
§ 16 Zeugnis	30

3. Abschnitt: Diplomprüfung		Seite
§ 17	Zulassung	31
§ 18	Umfang und Art der Diplomprüfung	33
§ 19	Klausurarbeiten, Übungsarbeiten, Seminararbeiten und Studienarbeiten sowie mündliche Prüfungen	34
§ 20	Zusatzfächer	34
§ 21	Diplomarbeit	34
§ 22	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	35
§ 23	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplomprüfung und Freiversuch	35
§ 24	Wiederholung der Diplomprüfung	36
§ 25	Zeugnis	36
§ 26	Diplomurkunde	37
 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen		
§ 27	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	37
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	37
§ 29	Inkrafttreten und Veröffentlichung	37

Vorbemerkung

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Architektur. Es soll damit festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und gestalterisch selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur/Diplomingenieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.") in der Fachrichtung Architektur verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit vier Semestern und das Hauptstudium mit sechs Semestern, das die Diplomarbeit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester und umfaßt insgesamt 206 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und Studienarbeiten, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, Studienarbeiten und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus mündlichen, schriftlichen und zeichnerischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen können in Form studienbegleitender Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, erbracht werden. Der Anteil studienbegleitender Leistungen darf ein Drittel der Prüfungsleistungen nicht überschreiten. Studienarbeiten sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die als Entwurfs-/Projektarbeiten und Seminararbeiten durchgeführt werden.

(3) In der Regel wird die Diplom-Vorprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im vierten Semester, die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im neunten Semester mit der Diplomarbeit im zehnten Semester durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann festlegen, daß Fachprüfungen, deren Lehrinhalte in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollem Umfang vermittelt worden sind, studienbegleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen nach Absatz 3 abgenommen werden können (vorgezogene Fachprüfungen). Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

(5) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nach § 9, Absatz 4, bzw. § 17, Absatz 4, nachgewiesen werden.

(6) Der Studierende hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest glaubhaft macht, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den dafür zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und gibt sie bekannt. Die Anmeldung zu einer Prüfung ist von dem Studierenden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes von zwei Wochen vorzunehmen. Die Einladung zur Prüfung wird dem Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Studierende aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Diplom-Vorprüfung nicht nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen inhaltlichen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (beide Hochschullehrer),
- einem weiteren Hochschullehrer, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- einem legitimierten Studenten mit beratender Stimme.

Die Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden von der Fakultät für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren bestellt; der studentische Vertreter für jeweils ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studienzeiten, der Prüfungen und der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen. Er berät die Hochschullehrer, die Verantwortlichen des Prüfungsamtes und die Studierenden in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfach besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag des Kandidaten begründet keinen Anspruch.

(3) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuß bestätigten Beisitzers durchzuführen, der die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5, Absatz 7, entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflage möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen und der Studienarbeiten oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Architekturstudiums an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend § 14 und § 23 dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(2) Wenn der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zu einer Prüfung des Prüfungsteiles A: Fachprüfungen zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zu-

rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche/zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird eine Studienarbeit des Prüfungsteiles B nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht, erfolgt keine Bewertung. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung einer neuen Aufgabe.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser entscheidet über ihre Anerkennung. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe der Nichtteilnahme an der Prüfung oder die Überschreitung der Bearbeitungszeiten anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzuerkennen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2, vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern im Studiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule durchlaufen hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder für deren Ablegung gemäß § 4, Absatz 7 und 8, verloren hat.

(2) Zu den Fachprüfungen des Prüfungsteiles A kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Baupraktikum von mindestens zwölf Wochen Dauer, sowie mindestens drei Tage Fachexkursionen nachweist,

2. je einen Leistungsnachweis in folgenden Grundlagenfächern erbringt:

aus Lehrbereich B Gestaltung und Darstellung

- Gestaltung und Darstellung

aus Lehrbereich C Konstruktion und Technik

- Baukonstruktion

- Tragwerkelehre

- Technischer Ausbau

- Grundlagen der Planungs- und Bauökonomie

- Vermessungskunde und Bauaufnahme

aus Lehrbereich D Gebäudeplanung

- Grundlagen der Gebäudelehre

- Grundlagen der Innenraumgestaltung

aus Lehrbereich E Stadtplanung

- Grundlagen des Städtebaues

Leistungsnachweise werden in der Regel durch Übungsarbeiten, Seminararbeiten und/oder Klausurarbeiten erbracht. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden vom Hochschullehrer bzw. Lehrbeauftragten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. der Studienarbeit bekanntgegeben.

3. die in § 11, Absatz 2, genannten Studienarbeiten des Prüfungsteiles B der Diplom-Vorprüfung nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungsamt abzugeben. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über die in Absatz 1, Punkt 1 bis 4 und die in Absatz 2, Punkt 1 bis 3, genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch der Technischen Universität Dresden, gegebenenfalls auch Studienbücher bzw. an seine Stelle tretende Unterlagen anderer Hochschulen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist in der Regel im vierten Semester innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist zu stellen. Unbeschadet dieses Antrages können vom Prüfungsausschuß festgelegte Prüfungen vorab abgelegt werden

(vorgezogene Fachprüfungen), wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, gegeben sind und die für die jeweilige Prüfung nach Absatz 2, Ziffer 1 bis 3, erforderlichen Leistungsnachweise erfüllt sind.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird organisatorisch durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9, Absatz 1 und 2, genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Architektur in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eine Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung und elementare Fähigkeiten zur Entwurfs- und Projektarbeit erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Prüfungsteil A Fachprüfungen und aus dem Prüfungsteil B Studienarbeiten.

Der **Prüfungsteil A** umfaßt die Fachprüfungen folgender Grundlagenfächer:

aus Lehrbereich A Allgemeine Grundlagen

- Baugeschichte:
mündliche Prüfung,

aus Lehrbereich B Gestaltung und Darstellung

- Gestaltung und Darstellung:
Gesamtbewertung von Übungsarbeiten

aus Lehrbereich C Konstruktion und Technik

- Baukonstruktion:
Klausurarbeit (Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises wird bei der Festlegung der Fachnote berücksichtigt)

- Tragwerklehre:
Klausurarbeit (Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises wird bei der Festlegung der Fachnote berücksichtigt)

- Bauklimatik:
Klausurarbeit,

aus Lehrbereich E Stadtplanung

- Grundlagen des Städtebaues:
Klausurarbeit (Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises wird bei der Festlegung der Fachnote berücksichtigt)

Der **Prüfungsteil B** umfaßt die Studienarbeiten:

aus Lehrbereich F Entwerfen

- Grundlagen des Entwerfens
- Kleiner Entwurf Gebäudelehre

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im vierten Semester abgelegt (§ 4, Absatz 3 bis 8).

§ 12 Klausurarbeiten, Übungsarbeiten, Seminararbeiten und Studienarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten, deren Ergebnisse in schriftlicher und/oder zeichnerischer Form darzustellen sind, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von Klausurarbeiten, deren Ergebnisse in schriftlicher Form darzustellen sind, ist in der Regel auf zwei Stunden und die Dauer von Klausuren, deren Ergebnisse in vorwiegend zeichnerischer Form darzustellen sind (z. B. Entwurfsklausuren), ist in der Regel auf höchstens sechs Stunden zu begrenzen.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Übungsarbeiten sind studienbegleitende Leistungen und umfassen die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen, wissenschaftlichen und künstlerischen, darstellerisch-gestalterischen oder technisch-konstruktiven Problemen (z. B. Entwurfsübungen) auf dem Gebiet der Architektur und ihrer Randgebiete. Die Darstellung der Ergebnisse kann in schriftlicher, zeichnerischer, bildlicher Form oder dreidimensional (Modell) erfolgen. Übungsarbeiten nach den Prüfungsanforderungen gemäß § 11, Absatz 2, werden als Prüfungsleistungen gewertet, sofern sie § 4, Absatz 2, entsprechen.

(5) Seminararbeiten beinhalten die eigenständige Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag zu einem Problem auf dem Gebiet der Architektur bzw. ihrer Randgebiete. Bewertet werden die Ausarbeitung als studienbegleitende Leistung und der Vortrag als Prüfung.

(6) Studienarbeiten sind Entwurfs-/Projektarbeiten und die Seminararbeit des Vertiefungsseminars.

In Entwurfs-/Projektarbeiten werden dem Studienstand entsprechend Aufgaben aus den Lehrbereichen C, D und E fachspezifisch oder fachübergreifend nach wissenschaftlichen Methoden unter Beachtung künstlerischer Aspekte studienbegleitend bearbeitet. Sie müssen zu räumlich-gestalterischen Lösungen führen. Bewertet werden die Entwurfs-/Projektarbeiten und deren öffentliche Vorstellung.

(7) In der Regel werden Übungsentwürfe und Kleiner Entwurf bis zu einem halben Semester, Hauptentwurf und Seminararbeit je ein Semester bearbeitet. Der Prüfungsausschuß legt Fristen für die Bearbeitung und die Bewertung fest.

(8) Studienarbeiten werden unter Betreuung eines Hochschullehrers als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt. Bei Gruppenarbeiten muß der Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Darüberhinaus muß jeder Beteiligte die gesamte Studienarbeit vertreten können.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14, Absatz 1, hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. Bei der Festlegung der Fachnote wird in den im § 11, Absatz 2, ausgewiesenen Fächern die Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises berücksichtigt. Der Wichtungsfaktor ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für Studienarbeiten nach § 12, Absatz 7, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Über eine zweite Wiederholung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuß. Dieser Antrag auf eine zweite Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches möglich. Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielte Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Ausstellung anzugeben.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur bestanden oder eine gemäß § 7, Absatz 2 und 3, als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchlaufen hat und mindestens die beiden der Diplomprüfung vorausgehenden Semester im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplomprüfung oder für deren Ablegung gemäß § 4, Absatz 7 und 8, verloren hat.

(2) Zu den Fachprüfungen des Prüfungsteiles A und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Büropraktikum von zwölf Wochen Dauer sowie mindestens drei Tage Fachexkursionen nachweist,
2. vier Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen des Studium generale nachweist,
3. vier Semesterwochenstunden Fremdsprachenausbildung nachweist,
4. je einen Leistungsnachweis in drei Ergänzungsfächern aus dem Angebot der Fakultät Architektur mit insgesamt sechs Semesterwochenstunden nachweist,
5. je einen Leistungsnachweise in folgenden Hauptfächern erbringt:
 - aus dem Lehrbereich A Allgemeine Grundlagen
 - im Hauptfach Ausgewählte Kapitel der Baugeschichte und Architekturtheorie
 - aus dem Lehrbereich B Gestaltung und Darstellung
 - in einem Hauptfach
 - aus dem Lehrbereich C Konstruktion und Technik
 - in einem Hauptfach
 - aus dem Lehrbereich D Gebäudeplanung
 - in einem Hauptfach aus Wohnbauten oder Öffentliche Bauten oder Industrie- und Gewerbebauten oder Ländliches Bauwesen

aus dem Lehrbereich E Stadtplanung
 - im Hauptfach Städtebau, Freiraumplanung und Regionalplanung

aus den Lehrbereichen A bis E
 - in drei Hauptfächern

Leistungsnachweise werden in der Regel durch Übungsarbeiten, Seminararbeiten und/oder Klausurarbeiten erbracht. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden vom Hochschullehrer bzw. Lehrbeauftragten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. der Studienarbeit bekanntgegeben.

6. die in § 18 genannten Studienarbeiten des Prüfungsteiles B der Diplomprüfung nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungsamt abzugeben. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über die in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch der Technischen Universität Dresden, gegebenenfalls auch Studienbücher bzw. an seine Stelle tretende Unterlagen anderer Hochschulen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist in der Regel im neunten Semester innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist zu stellen. Unbeschadet dieses Antrages können vom Prüfungsausschuß festgelegte Prüfungen vorab abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2, Ziffer 1 und 2, gegeben sind und die für die jeweilige Prüfung nach Absatz 2, Ziffer 8, erforderlichen Leistungsnachweise erfüllt sind.

(5) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird organisatorisch durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Architektur in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Eine Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem Prüfungsteil A Fachprüfungen, aus dem Prüfungsteil B Studienarbeiten und der Diplomarbeit.

Der **Prüfungsteil A** umfaßt die Fachprüfungen folgender Lehrfächer:

aus dem Lehrbereich A Allgemeine Grundlagen

- das Hauptfach Ausgewählte Kapitel aus Baugeschichte und Architekturtheorie: mündliche Prüfung (Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises wird bei der Festlegung der Fachnote berücksichtigt)

aus dem Lehrbereich B Gestaltung und Darstellung

- ein Hauptfach:
Gesamtbewertung von Übungsarbeiten

aus dem Lehrbereich C Konstruktion und Technik

- ein Hauptfach:
Klausurarbeit oder Seminarvortrag

aus dem Lehrbereich D Gebäudeplanung

- ein Hauptfach aus Wohnbauten oder Öffentliche Bauten oder Industrie- und Gewerbebauten oder Ländliches Bauwesen:
Klausurarbeit

aus dem Lehrbereich E Stadtplanung

- das Hauptfach Städtebau:
Klausurarbeit

aus den Lehrbereichen A bis E

- drei Hauptfächer:
Klausurarbeit oder Seminarvortrag entsprechend der gewählten ein- bzw. zweisemestrigen Lehrfächer aus den Lehrbereichen A bis E unter Berücksichtigung der Note eines studienbegleitenden Nachweises bei der Festlegung der Fachnote, soweit ein studienbegleitender Nachweis bei dem gewählten Lehrfach vorgeschrieben ist.

Der **Prüfungsteil B** umfaßt die folgenden Studienarbeiten:

aus den Lehrbereichen A bis E

- die Seminararbeit zum Vertiefungsseminar

aus dem Lehrbereich F Entwerfen

- zwei Hauptentwürfe Hochbau
- ein Hauptentwurf Städtebau
- ein Hauptentwurf (Vertiefungsentwurf) Hoch- oder Städtebau

Von den insgesamt vier Hauptentwürfen dürfen maximal zwei Hauptentwürfe von demselben Hochschullehrer betreut werden.

§ 19 Klausurarbeiten, Übungsarbeiten, Seminararbeiten und Studienarbeiten sowie mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten, Übungsarbeiten und Studienarbeiten sowie die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern gemäß § 18, Absatz 1, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Zahl der Zusatzfächer, die im Zeugnis aufgeführt werden können, ist auf drei begrenzt.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Fächern werden in die Ermittlung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche, technische und künstlerische Ausbildung abschließt und mit der der Kandidat nachweisen muß, daß er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Fachgebietes, unter Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer, selbständig nach berufsspezifischen Methoden in der Regel zu einer räumlich-gestalterischen Lösung führen kann.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 6, Absatz 1, vom Prüfungsausschuß als Prüfer bestellten Hochschullehrer ausgegeben und betreut. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen, ohne daß sich daraus ein Anspruch ergibt.

(3) Die Aufgabenstellung zur Diplomarbeit kann dem Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn er den Teil A Fachprüfungen und den Teil B Studienarbeiten zur Diplomprüfung erfolgreich beendet hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit im Studiengang Architektur beträgt sechzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeiten müssen gewährleisten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuß festgelegten Stelle einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Hochschullehrer bzw. die prüfungsberechtigte Person sein, die die Aufgabe ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit im Rahmen des Bewertungsverfahrens den Prüfern vorzustellen. Die Bewertung ist entsprechend § 14, Absatz 1, vorzunehmen und in schriftlicher Form zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer und der Vorstellung gebildet. Wird die Diplomarbeit von einem Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann festlegen, daß anstelle des zweiten Prüfers eine Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern eingesetzt wird.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Bei der Festlegung der Fachnote wird in den im § 18 ausgewiesenen Fächern die Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises berücksichtigt. Der Wichtungsfaktor ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(2) Die Gesamtnote für die Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten für die Fachprüfungen und Studienarbeiten gemäß § 18 und der Note der Diplomarbeit gemäß § 22, Absatz 2, gebildet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die im Satz 1 genannten Noten mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten der Fachprüfungen und der Seminararbeit des Vertiefungsseminars einfach, die der vier Hauptentwürfe zweifach und die der Diplomarbeit dreifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen und Studienarbeiten der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeiten und entsprechend § 17, Absatz 3, durchgeführt werden (Freiversuch).

(5) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen und Studienarbeiten können zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht, eine Fachprüfung bzw. Studienarbeit zu wiederholen, ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen in den einzelnen Fächern des Prüfungsteiles A, sowie die Studienarbeiten des Prüfungsteiles B und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21, Absatz 5, Satz 3, genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung und der Name des betreuenden Hochschullehrers sowie die Einzelnoten der Fachprüfungen Teil A und B aufgenommen. Die übrigen im Hauptstudium erbrachten Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung gemäß § 17 werden in einer Beilage zum Zeugnis über die Diplomprüfung zusammengestellt. In dieser Beilage können Studienschwerpunkte des Kandidaten auf Antrag aufgenommen werden. Ebenso können die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern entsprechend § 20, Absatz 1, aufgeführt werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomingenieur/Diplomingenieurin" beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors der Universität versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle ab Wintersemester 1995/96 immatrikulierten Studierende. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten vom Prüfungsausschuß festgelegte Übergangsregelungen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 07.08.1995 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12. 04. 1995 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.08.1995 (Aktenzeichen 2-7831.11/109).

Dresden, den 29. 09. 1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn